

§ 5

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder bei zusätzlicher Zahlung von Barleistungen aus der Sozialfürsorge wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Der Erhöhungsbetrag darf auf bisher zu den Renten der Sozialversicherung gezahlte Zuschüsse aus der Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 6

Auf die Erhöhungen nach §§ 1 bis 4 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

§ 7

(1) Die Altersversorgung für Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn und die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die sich durch dieses Gesetz ergebenden höheren Kinderzuschläge und Mindestsätze für Witwen gelten auch für die Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

(3) Die Sozialversicherungsrenten der Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sonderfälle regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 8

(1) Die Barunterstützungen der Sozialfürsorge für die Hauptunterstützungsempfänger werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Barunterstützungen der Sozialfürsorge für mitunterstützte Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden auf 35,— DM monatlich erhöht.

(3) Die Begrenzung der Gesamtunterstützung der Sozialfürsorge auf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstbeträge wird beibehalten.

§ 9

(1) Rentner, die Bewohner von Feierabend- oder Pflegeheimen sind, erhalten ebenfalls den Erhöhungsbetrag von 30,— DM monatlich zur Rente. Der Unterhaltskostenbeitrag ist in der gesetzlich festgelegten Höhe von der erhöhten Rente zu zahlen; dem Rentner müssen jedoch mindestens 10,— DM von dem Erhöhungsbetrag als Zuschlag zum Taschengeld verbleiben. Das Taschengeld erhöht sich damit auf mindestens 38,— DM monatlich.

(2) Für die anderen Bewohner von Feierabend- oder Pflegeheimen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen bisher einen Anspruch auf 28,— DM Taschengeld hatten, wird das Taschengeld auf 38,— DM monatlich erhöht.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunzehnten November neunzehnhundertsechsfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten November neunzehnhundert sechsfundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck